

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Planungs- und Naturschutzamt - Amt 61 -	KRS-Nr. 7.07
Kurzbezeichnung Richtlinien über die Gewährung von Förderungsmitteln aus dem Uferrandstreifenprogramm	

Richtlinien über die Gewährung von Förderungsmitteln aus dem Uferrandstreifenprogramm des Landkreises Osterholz 31. Januar 1990

1. Zweck der Förderung, Ansprüche auf die Förderung

1.1 Der Landkreis Osterholz fördert mit dem Ziel der Minderung von Gewässerbelastungen und der Entwicklung naturnaher Gewässerränder die Stilllegung von landwirtschaftlichen (einschließlich erwerbsgärtnersiechen) Nutzflächen. Der geförderte Geländestreifen gilt weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderungsmittel besteht nicht, vielmehr trifft der Landkreis nach vorheriger fachtechnischer Begutachtung der Flächen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die entsprechende Auswahl.

Im bleibt unbenommen, in besonders begründeten Einzelfällen von den Regelungen der Ziffer 3 abzuweichen, wenn dies zur Erreichung der Ziele des Uferrandstreifenprogramms geboten erscheint.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Empfangsberechtigt sind Eigentümer oder im mindestens noch fünf Jahre andauernden Vertragsverhältnis zum Eigentümer stehende Bewirtschafter der o. g. Nutzflächen, die an Fließ- oder Stillgewässer angrenzen oder es umschließen.

2.2 Förderungsmittel dürfen nicht gewährt werden,

- wenn es sich um Flächen handelt, die im Eigentum einer Gemeinde, des Landkreises, des Landes oder des Bundes stehen, desgl. Eigengesellschaften dieser Körperschaften,
- wenn bereits eine anderweitige Förderung für einen Nutzungsverzicht oder eine extensive Nutzung in dem betreffenden Flächenabschnitt geleistet wird.

3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

3.1 Gefördert wird die Nutzungsaufgabe für einen bei Grünland mindestens 5 m, bei Ackerland mindestens 10 m, aber höchstens 20 m breiten Randstreifen, der bei Fließgewässern eine Gesamtlänge von mindestens 100 m erreichen muss.

Diese Gesamtlänge kann sich aus Flächenanteilen mehrerer Eigentümer und/oder Bewirtschafter zusammensetzen; bei sehr schmalen Flurstücken, die nach Abzug der Förderfläche nur noch eine geringe Nutzfläche aufweisen, kann ausnahmsweise die Gesamtfläche gefördert werden.

Die Breitenangaben werden vom oberen Böschungsrand des Gewässers ab gemessen. Ist eine Böschung in der Landschaft nicht einwandfrei zu erkennen, wird von der Uferlinie aus gemessen.

3.2 Der Förderungszeitraum soll sich in der Regel auf zunächst zehn Jahre belaufen, muss aber mindestens fünf Jahre betragen.

3.3 Die Förderungssumme beläuft sich auf 700,-- DM je Hektar und Jahr bis zu einer Acker- und Grünlandzahl von 25. Für jeden weiteren Bewertungspunkt werden zusätzlich 20,-- DM je Jahr bis zu einem Höchstbetrag von 1.440,-- DM je Jahr und Hektar bezahlt. Maßgeblich für die zugrunde gelegten Acker- und Grünlandzahlen sind die neuesten Unterlagen des Katasteramtes.

3.4 Die volle Förderung wird nur dann gewährt, wenn die Vertragsdauer mindestens zehn Jahre beträgt. Sie verringert sich um jeweils 10 % je Jahr bei einer Vertragsdauer unter zehn Jahren. Bei der Verlängerung von Verträgen nach Ziffer 6.2, die ursprünglich mit einer Laufzeit von weniger als zehn Jahren abgeschlossen wurden, erhöht sich der Förderungsbetrag jährlich um jeweils 10 % der Höchstsumme, bis diese erreicht ist.

4. Verpflichtungen des Zuschussempfängers

4.1 Der Zuschussempfänger hat sicherzustellen, dass ein Uferrandstreifen in keiner Weise wirtschaftlich ge- oder benutzt wird. Insbesondere hat er

- auf Bearbeitung und Bestellung der Flächen
- auf Mahd und Beweidung
- auf Düngung und Kalkung sowie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- auf das Anlegen von Mieten, die Lagerung von Silo, das Abstellen von Geräten etc.
- auf die Nutzung als Fahr-, Geh- oder Reitweg und
- auf die gärtnerische Nutzung

für den Förderungszeitraum durch schriftliche Erklärung zu verzichten.

Diese Verpflichtungen gelten nicht für Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlich vorgeschriebenen Unterhaltspflichten durchzuführen sind. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist nach Abstimmung mit dem Landkreis die Beseitigung einzelner aufgewachsener Gehölze sowie von Teilen des Weidezaunes zulässig. Sofort nach Beendigung der Arbeiten ist der Zaun in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückzusetzen.

4.2 Auf Antrag kann nach Absprache mit dem Landkreis Osterholz eine einmalige Mahd von Grünland nach dem 15.07. unter Belassung eines 2 m breiten Streifens am Gewässerrand zugelassen werden. Das Schnittgut ist abzufahren.

Im Falle schwieriger örtlicher Bedingungen kann in der Nutzungsvereinbarung eine nach Zeit und Viehbesatz eingeschränkte Beweidung zugelassen werden, wobei ein

2 m breiter Streifen entlang des Gewässers viehkehrend (z. B. mit Elektrozaun) einzuzäunen ist.

Zulässig ist nach entsprechender Abstimmung ebenfalls die Bepflanzung des Uferrandstreifens mit standortgerechten Gehölzen zur Schaffung eines naturnahen, gewässerbegleitenden, das Ufer sichernden Gehölzstreifens. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

4.3 Sofern der Landkreis (Naturschutzbehörde) dies aus fachlicher Sicht für erforderlich hält, kann er im Vertrag die Durchführung von Pflegemaßnahmen durch den Zuwendungsempfänger vereinbaren, für die ihm eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren ist.

4.4 Auf Ackerflächen sind die Bereiche, für die Vereinbarungen getroffen wurden, im Beisein eines Vertreters des Landkreises durch das Einschlagen von rot markierten Pflöcken zu kennzeichnen. Grünlandflächen sind durch viehkehrende Abzäunung (dreilagiger, stabiler Stacheldrahtzaun) gegen Beweidung zu schützen. Soweit es sich lediglich um Mähwiesen handelt, reicht eine Markierung mit Pflöcken aus.

4.5 Der Zuwendungsempfänger hat sich damit einverstanden zu erklären, dass Mitarbeiter und Beauftragte des Landkreises das Flurstück jederzeit betreten dürfen, um notwendige Untersuchungen durchzuführen. Ferner hat er den Landkreis über alle wichtigen Vorkommnisse das Grundstück und das angrenzende Gewässer betreffend zu informieren und ihn unverzüglich über einen beabsichtigten Wechsel des Eigentümers und/oder Bewirtschafters zu unterrichten.

5. Verpflichtungen des Landkreises

5.1 Der Landkreis verpflichtet sich – das Einhalten der getroffenen Nutzungsvereinbarung vorausgesetzt – den Förderbetrag regelmäßig und pünktlich auf ein vom Förderungsempfänger zu benennendes Konto zu überweisen.

5.2 Ferner stellt der Landkreis dem Antragsteller die Materialien zur Auspflockung und zur erstmaligen Einzäunung zur Verfügung, für die Einzäunung dies jedoch nur, wenn ein Vertrag mit mindestens zehnjähriger Dauer abgeschlossen wird.

6. Form der Vereinbarung, vorzeitige Auflösungsmöglichkeiten und Nebenfolgen

6.1 Als Grundlage für die Gewährung der Zuwendung wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen. Bei einer Vereinbarung mit Pächtern und Nutzungsberechtigten hat der Zuwendungsempfänger den Vertrag vom Eigentümer gegenzeichnen zu lassen.

6.2 Die Vereinbarung verlängert sich nach Ablauf der ursprünglichen Förderungsdauer um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einer Vereinbarungspartei ein Vierteljahr vor Vereinbarungsablauf gekündigt wird.

6.3 Abweichend von der Förderungsdauer (Ziffer 3.2) kann eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung erfolgen:

- 6.3.1 Übernahme der Grundflächen in ein anderes Förderungsprogramm gleicher Zielsetzung,
- 6.3.2 bei Ausweisung von Flächen als Schutzgebiet mit entsprechenden Ausgleichszahlungen für vergleichbare Einschränkungen,
- 6.3.3 aus wichtigen Gründen im beiderseitigen Einvernehmen
- 6.3.4 beim Verkauf des Grundstückes oder durch den bisherigen Pächter bei Beendigung eines Pachtvertrages.

6.4 Dem Landkreis steht ferner die Befugnis zu, die Vereinbarungen mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen, wenn Haushaltsmittel für den Förderungszweck nicht mehr oder in nicht mehr ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

6.5 Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Vereinbarung nach Ziffer 6.3.4 durch den Zuwendungsempfänger hat dieser den sich nach Ziffer 3.4 zu ermittelnden Minderungsbetrag innerhalb von vier Wochen nach Anforderung durch den Landkreis an diesen zurück zu überweisen.

Sollte sich im Falle dieser Kündigung der Rechtsnachfolger zu einer Fortsetzung der geförderten Stilllegung ohne Zeitunterbrechung entschließen, besteht keine Rückzahlungsverpflichtung. Der Rechtsnachfolger hat jedoch seine entsprechende Bereitschaft innerhalb eines Monats nach Vertragskündigung durch den bisherigen Zuwendungsempfänger dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.

6.6 Ferner hat der Zuwendungsempfänger im Falle einer von ihm ausgesprochenen vorzeitigen Vertragskündigung für jedes Jahr, das die Gesamtlaufzeit von zehn Jahren unterschreitet, 10 % der Kosten für die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Zaunmaterialien zurück zu überweisen. Der Verzicht auf die Kostenrückforderung und den Wegfall der Erstattungspflicht bei Eintritt des Rechtsnachfolgers gem. Ziffer 6.5 sind entsprechend anzuwenden.

7. Folgen von Verletzungen der vorstehenden Regelungen und der Vereinbarungen:

Verstößt ein Zuwendungsempfänger gegen eine der vorstehenden oder in der schriftlichen Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen, hat er die Mittel für das entsprechende Jahr auf Anforderung des Landkreises vollständig und unverzüglich zurückzuzahlen. Die Rückforderung von Teilbeträgen bleibt vorbehalten.

Im Übrigen kann der Landkreis in derartigen Fällen eine fristlose Kündigung aussprechen und unter sinngemäßer Anwendung der Ziffern 6.5 und 6.6 Minderungsbeträge und Kostenanteile der Einzäunung zurückfordern.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinien gelten für Vereinbarungen, die vom 01.01.1990 an geschlossen werden. Eine Änderung für zukünftige Fälle bleibt vorbehalten.

Richtlinien über die Gewährung von Förderungsmitteln aus dem Uferrandstreifenprogramm des Landkreises Osterholz

Lfd. Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

Die Förderungssumme beläuft sich auf 358,00 € je Hektar und Jahr bis zu einer Acker- und Grünlandzahl von 25. Für jeden weiteren Bewertungspunkt werden zusätzlich 11,00 € je Jahr bis zu einem Höchstbetrag von 737,00 € je Jahr und Hektar bezahlt. Maßgeblich für die zugrunde gelegten Acker- und Grünlandzahlen sind die neuesten Unterlagen des Katasteramtes.